

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 01.01.2005 eine Änderung der Baustellenverordnung (BaustellV) [1] in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 74 S. 3816). In § 3 der BaustellV vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wurde ein Absatz 1a eingefügt.

1 Neufassung des § 3 Abs. 1 der BaustellV

Der § 3 Abs. 1 der BaustellV lautet nunmehr:

§ 3 Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

2 Hinweise zur BaustellV

Auf Baustellen ergeben sich immer wieder besondere Gefährdungen, z. B. durch

- sich ständig ändernde Verhältnisse,
- Witterungseinflüsse,
- Termindruck,
- Arbeiten, die von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden.

Um diesen Gefahren effektiv begegnen zu können, wurde die Baustellenverordnung aufgrund der "Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz" [2] erlassen.

In der sehr schlank ausgestalteten Verordnung sind verschiedene Anforderungen aufgelistet, um die Gefährdungen auf Baustellen nach Möglichkeit zu beseitigen bzw. zu minimieren und damit die

Inhaltsverzeichnis

- 1 Neufassung des § 3 Abs. 1 der BaustellV
- 2 Hinweise zur BaustellV
- 3 Tabelle: Aktivitäten nach der BaustellV
- 4 Zusammenfassung

Unfallzahlen zu senken. Die zu erbringenden Leistungen sind nicht detailliert formuliert, sondern geben Raum für flexible und innovative Lösungen. Diese Flexibilität verlangt ein hohes Maß an Eigenverantwortung, insbesondere auch für den Bauherrn. Der Bauherr trägt als Initiator eines Bauvorhabens auch die Verantwortung für das sicherheitsgerechte Errichten und Betreiben des Bauwerks.

Dies war bereits vor Inkrafttreten der Baustellenverordnung in diversen Gesetzen und Verordnungen entsprechend geregelt, so dass sich durch die Ergänzung der Verordnung grundlegend keine Veränderungen ergeben. Der neue Passus § 3 Abs. 1a der Baustellenverordnung beschreibt einen vorhandenen Tatbestand und dient daher lediglich der Verdeutlichung der Haftungspflichten des Bauherrn innerhalb der Baustellenverordnung. Die bestehenden Haftungsregelungen bleiben insofern unberührt.

Eine der wichtigsten und aufwendigsten Pflichten, die dem Bauherrn aus der Baustellenverordnung erwachsen, ist die Koordination der Planung und Ausführung des Bauvorhabens. Der Gesetzgeber lässt dem Bauherrn die Wahl, wer die Koordination übernimmt.

Der Bauherr kann diese Aufgaben selbst wahrnehmen oder seinen Vertreter hiermit beauftragen. Auch kann er eine geeignete dritte Person verpflichten, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Allerdings wird mit der Ergänzung der Baustellenverordnung erneut deutlich, dass der Bauherr oder sein Vertreter die Gesamt-Verantwortung für die Koordination der Planung und Ausführung des Bauvorhabens trägt (Organisationspflicht). Überträgt er

diese Pflichten, bleibt die Überwachungspflicht gegenüber einer oder mehreren verpflichteten Personen bestehen.

chung der Haftungspflichten des Bauherrn im Geltungsbereich der Baustellenverordnung. Die bestehenden Haftungsregelungen bleiben insofern unberührt.

3 Tabelle: Aktivitäten nach der BaustellIV

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Die Aktivitätentabelle entstammt der RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ [3], die für alle Bauvorhaben gilt, bei denen die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 2 Abs. 3 der BaustellIV erforderlich ist. Die in der Aktivitätentabelle genannten gefährlichen Arbeiten sind im Anhang II der BaustellIV aufgeführt.

4 Zusammenfassung

Die Ergänzung des § 3 der Baustellenverordnung um den Abs. 1a beschreibt einen vorhandenen Tatbestand und dient daher lediglich der Verdeutli-

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu dieser Fach-Information an die kostenfreie Präventionshotline der BGHM: 0800 999 0080 2.

Literatur:

- [1] Baustellenverordnung (BaustellIV), Ausgabe Juni 1998, Stand Dezember 2004
- [2] Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz"
- [3] RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan-, Stand: 12.11.2003

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
www.bghm.de